

Corona-Einmalzahlung

Beschluss zur Corona-Einmalzahlung auch für die Region Ost

Am Mittwoch, 16. Dezember 2020, tagte die Regionalkommission Ost in einer Videokonferenz. Wichtigstes Thema war die am 10. Dezember 2020 in der Bundeskommission vereinbarte Corona-Einmalzahlung. Die Regionalkommission beschloss, dass auch Mitarbeitende in der Region Ost in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33 eine Corona-Einmalzahlung erhalten. Ärztinnen und Ärzte (Anlage 30) und Lehrerinnen und Lehrer (Anlagen 21 und 21a) sind von dieser Regelung ausgenommen. Deren Vergütung orientiert sich an vom TVÖD abweichenden Tarifen, die eine solche Einmalzahlung derzeit nicht vorsehen.

Die Corona-Einmalzahlung wird spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausbezahlt. Anspruch haben Mitarbeitende, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P 4 bis P 8 S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600 Euro
EG 9b bis EG 12 P 9 bis P 16 S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300 Euro

Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 erhalten 225 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilmäßig. Dabei ist der Beschäftigungsumfang vom 1. Dezember 2020 maßgeblich.

Inklusionsbetriebe

Bereits im Juni ebnete die Bundeskommission den Weg für weitergehende abweichende Vergütungsregelungen in Inklusionsbetrieben – die Kompetenz wurde auf die Regionen übertragen

Inklusionsbetriebe können gemäß Anlage 20 von den Regelungen der AVR abweichen, wenn sie Tarifverträge einer mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) angehörigen Gewerkschaft anwenden. Diese Einrichtungen können nun bei der Regionalkommission beantragen, branchenübliche, regional geltende Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu legen, falls es in ihrer Branche keinen DGB-Tarifvertrag (mehr) gibt. Die Regionalkommission muss über diesen Antrag innerhalb von sechs Monaten entscheiden. Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Weihnachtszuwendung

Ost-West-Angleichung auch bei der Weihnachtszuwendung (Anlage 2) in Sicht

Es zeichnet sich ab, dass die Bundeskommission bis zum 30. Juni 2021 keinen Beschluss zur Überleitung der Anlage 2 zu den AVR fassen wird. Für diesen Fall hatten wir im Dezember 2019 beschlossen, dass Dienstgeber- und Mitarbeiterseite gemeinsam die Bundeskommission auffordern, eine stufenweise Angleichung der Weihnachtszuwendung an den Bundesmittelwert vorzunehmen. Dazu wurde in der Sitzung der Regionalkommission eine kleine Arbeitsgruppe eingerichtet. In den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in Ostberlin werden 57,5 % der Septembervergütung als Weihnachtszuwendung gewährt. Außerhalb der Regionalkommission Ost sind es 77,51 %.

Amtszeitverlängerung

Neue alte Vorsitzende – im Amt bestätigt

Am 13. Oktober 2020 hat die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes beschlossen, dass die aktuelle Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission fünf Jahre (bis 31. Dezember 2021) dauert. Damit ist die Amtsperiode um ein Jahr verlängert worden. In der Sitzung der Regionalkommission wurde beschlossen, dass die Dienstgeberseite mit Herrn Martin Wessels den Vorsitz bis Juni übernimmt und die Mitarbeiterseite diesen ab Juli mit Herrn Hubert Garski ablöst.

2021 in der Region Ost

Im neuen Jahr gibt es in der Region einige Veränderungen

In der Dezember-Sitzung der Bundeskommission gab es keinen Beschluss zur aktuellen Tarifrunde. Die Verhandlungen darüber werden fortgesetzt. Trotzdem und unabhängig davon gibt es vieles, was sich aus älteren Beschlüssen ergibt und ab 2021 im Gebiet der Regionalkommission Ost gilt. Wir geben einen Überblick:

Die Besitzstandsabschmelzung hat ein Ende

Bei der Überleitung von Mitarbeitenden in die Anlagen 30 bis 33 (im Bereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2012) gab es viele Mitarbeitende, die im neuen System ohne eine Besitzstandszulage weniger verdient hätten. Diese Besitzstandszulage konnte in der Region Ost im Bereich der Pflege (außerhalb von Krankenhäusern) und des Sozial- und Erziehungsdienst – also in den Anlagen 32 und 33 – bei der nächsten Stufensteigerung und, falls dies nicht möglich war, bei sonstigen Vergütungssteigerungen mit bis zu 50 % verrechnet werden. Diese Besitzstandsabschmelzung ist nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr möglich. Weiterhin möglich ist eine Reduzierung der verbliebenen Besitzstände soweit sie aus kinderbezogenen Entgeltbestandteilen resultieren. Diese werden (nur) fortgezahlt, solange Anspruch auf Kindergeld besteht.

Tarifsteigerungen – die Ost-West-Angleichung geht weiter

Durch den Beschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 gibt es **zum 1. Januar** in der Region deutliche Tarifsteigerungen **in den Anlagen 3 und 31 bis 33**.

- 0,5 % als weiterer Schritt der Ost-West-Angleichung bis max. 100 % der mittleren Werte des Bundes (BMW)
- Bezugnahme der mittleren Werte des Bundes vom 1. Juli des Vorjahres

- dadurch kommt jetzt auch mit einem Jahr Verspätung der letzte Erhöhungsschritt der Tarifrunde 2018 bei uns an (Anlage 3: 1,41 %, Anlage 31/32: 1,04 %, Anlage 33: 1,03 %)
- zusätzlicher Aufschlag von 2,1 % als Kompensation für planbare Bezugnahme der älteren mittleren Werte des Bundes

In der Summe gibt es also **Steigerungen zwischen gut 3 % und knapp 4 %** (abhängig von der Anlage und dem Tarifgebiet Ost oder West).

Tarifgebiet OST ab	1.1.2021	1.1.2022	1.1.2023	1.1.2024	1.1.2025	1.1.2026	1.1.2027
in % zu BMW vom	1.7.2020	1.7.2021	1.7.2022	1.7.2023	1.7.2024	1.7.2025	1.7.2026
ULG Anlage 3	97,60	99,00	100,00	101,00	102,00	102,50	102,50
Anlagen 3, 32, 33	98,60	99,75	100,50	101,25	102,00	102,50	102,50
Anlage 31	100,10	101,00	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50
ULG Anlage 31, Anlage 33 Kita	100,60	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50	102,50
Tarifgebiet WEST ab	1.1.2021	1.1.2022	1.1.2023	1.1.2024	1.1.2025	1.1.2026	1.1.2027
in % zu BMW vom	1.7.2020	1.7.2021	1.7.2022	1.7.2023	1.7.2024	1.7.2025	1.7.2026
ULG Anlage 3	101,60	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50
alle übrigen	102,10	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50

ULG – untere Lohngruppen: Anlage 3 VG 9a bis 12 und Anlage 31 EG P4 bis P6

Ein zusätzlicher Urlaubstag

Aus verschiedenen Beschlüssen der Regionalkommission Ost resultierend erhalten die Mitarbeitenden in den Anlagen 2, 2d, 2e, 30, 31, 32 und 33 einen zusätzlichen Erholungsurlaubstag in 2021. Auszubildende gemäß Anlage 7 erhalten diesen Tag nur, wenn die Ausbildung vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurde.

Einheitliche Arbeitszeit in Berlin

Wir berichteten bereits ausführlich: Ab dem 1. Januar 2021 gibt es im Stadtgebiet Berlin einheitliche wöchentliche Arbeitszeiten – unabhängig davon, ob in Ost- oder Westberlin gearbeitet wird – von 39 Stunden pro Woche (in Anlagen 5, 31, 32 und 33). In den Anlagen 21 (Lehrerinnen und Lehrer) und 30 (Ärztinnen und Ärzte) gab es auch bisher schon einheitliche Arbeitszeiten in Berlin, die sich am TV-L (39,4 Stunden) bzw. am VKA-MB-Tarif (40 Stunden) orientieren.

Auch für die übrigen Beitrittsgebiete gibt es für die Zukunft durch den Beschluss vom 19. Dezember 2019 einen Automatismus zur Reduzierung der Arbeitszeit mit Bezug zum TVÖD vom jeweils 1. Juli des Vorjahres.

Verbesserungen für Ärztinnen und Ärzte (Anlage 30)

Für die Ärztinnen und Ärzte gibt es eine Reihe von Verbesserungen, die sich aus dem Bundesbeschluss vom 18. Juni 2020 ergeben und die uneingeschränkt auch in der Region Ost gelten:

- Einmalzahlung von 700 € (bei Vollbeschäftigung) im Januar 2021 – Ärztinnen und Ärzte in der Region Ost haben für Oktober 2020 weitere 700 € erhalten (Auszahlung spätestens im Januar 2021)
- Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit 56 statt 58 Stunden
- manipulationsfreie Arbeitszeit
- Regelung zu Sandwich-Diensten
- Zeitraum von 72 Stunden zwischen Bereitschaftsdienst und Schichtdienst
- durchschnittlich 4 Bereitschaftsdienste pro Monat (in kleinen Fachabteilungen und nur mit Dienstvereinbarung max. 7 Bereitschaftsdienste pro Monat)

- zwei freie Wochenenden pro Monat (bei Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft)
- verbindlicher Dienstplan (einen Monat im Voraus)
- Bewertung der Bereitschaftsdienste als Arbeitszeit wird um 10 % erhöht



Für weitere Details und verweisen wir auf das ausführliche akmas.info mit Fragen und Antworten zum Tarifbeschluss für die Ärztinnen und Ärzte vom November 2020 auf akmas.de oder direkt unter dem Kurzlink t1p.de/fua-ae.

Die Mitarbeiterseite der Regionalkommission Ost wünscht Ihnen und Ihren Lieben frohe und gesegnete Weihnachten und einen guten und gesunden Start ins neue Jahr 2021



epd-bild/Friedrich Stark

Termine

- **Regionalkommission Ost**
Die nächste Sitzung der RK Ost ist für den 28. Januar 2021 geplant.
- **Bundeskommision**
Die nächste Sitzung der BK ist für den 25. Februar 2021 geplant.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Ost
 Hubert Garski (Vorsitzender)
 Stephan Kliem (Pressesprecher)
 weitere Redaktionsmitglieder:
 Christina Schwalbe, Björn Basmann und Claus-Martin Greiert

www.akmas.de/regionen/ost
www.facebook.com/ak.mas.caritas
 Twitter @akmas_caritas
 Telegram @rkmasost

